

# Merkblatt Hausschlachtungen

## Schlachtungen außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes

### Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die folgenden Regelungen gelten nur für als Haustiere oder Farmwild gehaltene Huftiere. Als Huftiere zählen in diesem Fall: Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd etc.. Kaninchen und Geflügel unterliegen im Rahmen der Hausschlachtung keiner Regelung.

Vor der beabsichtigten Schlachtung erfolgt eine Untersuchung (**Schlachtieruntersuchung**) durch einen amtlichen Tierarzt nur, wenn der Verfügungsberechtigte Störungen des Allgemeinbefindens festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist.

Nach der Schlachtung sind alle Tiere einer amtlichen Untersuchung durch einen Tierarzt zu unterziehen (**Fleischuntersuchung**). Demnach unterliegt auch jede Hausschlachtung ausnahmslos dieser Untersuchungspflicht und muss daher zur Untersuchung angemeldet werden.

Die Anmeldung muss bei dem für den Fleischhygienebezirk zuständigen amtlichen Tierarzt erfolgen (**zuständige amtliche Tierärzte siehe Anlage zum Merkblatt**).

Das Fleisch darf erst nach der Beurteilung als tauglich für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Eine Kennzeichnung des Schlachtkörpers (Stempel für die Genusstauglichkeit) erfolgt nicht. Der Verfügungsberechtigte erhält einen Kostenbescheid/Quittung für die amtliche Untersuchung.

### Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)

Bestimmte Teile des Schlachtkörpers sind aufgrund ihres Risikos der Übertragung von TSE als **spezifiziertes Risikomaterial (SRM)** zu betrachten:

**Rinder:** gilt für Rinder aus EU-Mitgliedstaaten mit vernachlässigbarem BSE-Risiko

- über 12 Monate alt:
  - der Schädel ohne Unterkiefer, jedoch einschließlich Gehirn und Augen
  - Rückenmark

**Schafe oder Ziegen:**

- über 12 Monate alt oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat:
  - Schädel einschließlich Gehirn, Augen und Mandeln und Rückenmark, Milz, Ileum (Hüft darm)
- alle Altersklassen:
  - Milz sowie Ileum (Hüft darm)

Das spezifizierte Risikomaterial ist als **untauglich** zu beurteilen, durch den Fleischbeschauer Tierarzt **einzu färben** (Brillantblau FCF, E 133), als Material der Kat. I zu kennzeichnen, von anderen Abfällen getrennt zu lagern und grundsätzlich der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.

Zur Abholung des spezifizierten Risikomaterials hat der Tierhalter die mit der Beseitigung beauftragte Tierkörperbeseitigungsanstalt anzufordern (Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Lenz (TKB Lenz) Telefon: 035249/7350).

#### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 der Änderungsverordnung (EU) 2016/27 vom 13.01.2016
- Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 - TSE-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 06. Mai 2016
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsverordnung (EU) 633/2014 vom 13.06.2014
- Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Verordnung EG Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in der Fassung vom 17.12.2013
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (insbesondere Artikel 2 Tier-LMHV § 2a)

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße **Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung** des spezifizierten Risikomaterials obliegt demjenigen, der die Schlachtung veranlasst hat.

Die Entsorgungs- bzw. Abgabebelege der Tierkörperbeseitigungsanstalt über das Risikomaterial müssen lückenlos vorhanden sein und 2 Jahre aufbewahrt werden. Im Rahmen der Betriebsüberwachung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann dies auch überprüft werden.

## TSE-Probe (BSE, Scrapie/Traberkrankheit)

Für die amtliche TSE-Untersuchung wird Material aus der Obexregion des Stammhirns vor Ort durch den amtlichen Tierarzt entnommen. Die Stammhirnproben werden in der Landesuntersuchungsanstalt auf das Vorhandensein von verändertem Prion-Protein (PrPres) untersucht.

### Rinder:

#### Gesundschlachtungen:

- Probe **entfällt** für Rinder aus folgenden Ländern

Belgien	Lettland	Slowakei
Dänemark	Litauen	Slowenien
Deutschland	Luxemburg	Spanien
Estland	Malta	Tschechische Republik
Finnland	Niederlande	Ungarn
Frankreich	Österreich	Vereinigtes Königreich
Griechenland	Polen	Zypern
Irland	Portugal	
Italien	Schweden	

- bei Rindern aus anderen Ländern:** Probenahme und Test **ab Alter von 30 Monaten** erforderlich

#### Notschlachtungen:

- Rinder aus den oben angeführten Ländern: **Test ab Alter von 48 Monaten** erforderlich
- bei Rindern aus anderen Ländern: **Test ab Alter von 24 Monaten** erforderlich

#### verendete und getötete Tiere (TKBA):

- Rinder aus den oben angeführten Ländern: **Test ab Alter von 48 Monaten** erforderlich
- bei Rindern aus anderen Ländern: **Test ab Alter von 24 Monaten** erforderlich

### Schafe oder Ziegen:

- TSE-Probe ab Alter von 18 Monaten** erforderlich

## Trichinen-Probe

Bei Trichinen handelt es sich um winzige Parasiten (Fadenwürmer), die über den Genuss von Fleisch erkrankter Tiere auf den Menschen übertragen werden können. Bei allen Haus- und Wildschweinen sowie bei Einhufern ist deshalb eine Untersuchung auf Trichinen vorgeschrieben.

Das für die Untersuchung notwendige Material wird ebenfalls vom amtlichen Tierarzt entnommen.

## Verwendung von hausgeschlachtetem Fleisch

Die Vermarktung von Fleisch aus Hausschlachtungen ist nicht gestattet. Das Fleisch darf ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung (EU) 2015/1162 vom 15.07.2015
- Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 - TSE-Überwachungsverordnung vom 06. Mai 2016
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsverordnung (EU) 633/2014 vom 13.06.2014
- Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Verordnung EG Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (insbesondere Artikel 2 Tier-LMHV § 2a)

## Tierschutz

Bei der Schlachtung (= Töten durch Entbluten) von Wirbeltieren ist generell zu beachten, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die über die dafür erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkenntnis) verfügen.

Wer Tiere beruflich also z. B. auch für Dritte schlachtet, benötigt eine **Sachkundebescheinigung** von der zuständigen Behörde.

Die Tiere dürfen vor und während der Tötung nicht mehr als unbedingt erforderlich leiden. Dies erfordert, dass Tiere vor dem Entbluten **immer zu betäuben** sind, und dass bei den jeweiligen Tierarten bestimmte Tötungsarten vorgeschrieben sind (siehe Tierschutz-Schlachtverordnung).

Das sog. "Schächten" (Töten ohne Betäuben) von Tieren ist grundsätzlich verboten.

## Fleischhygienebezirke

Fleischhygienebezirk	zuständiger amtlicher Tierarzt	Kontakt
Bereich Dresden mit den Ortsteilen: Bühlau, Pillnitz, Tolkewitz, Schönfeld, Weißig, Cunnersdorf, Pappritz, Gönnsdorf, Eschdorf, Helfenberg, Borsberg, Malschendorf, Reitzendorf, Schullwitz, Rockau, Rossendorf, Zaschendorf, Eichbusch	<b>Tierarzt Dr. S. Justus</b>  <b>Vertretung:</b> <b>TÄ'e L. Gläser, Dr. M.Ehrlich</b>	<b>Pillnitzer Landstraße 107</b> <b>01326 Dresden</b>  <b>Praxisnebenstelle:</b> <b>Bautzner Landstraße 273</b> <b>01328 Dresden</b> <small>(Abgabe von Trichinenproben in der Praxisnebenstelle nur nach vorheriger telefonischer Absprache)</small> <b>Tel.: 0351-2654586</b> <b>Mobil: 0172-5729633</b>
Bereich Dresden mit den Ortsteilen: Gompitz, Ockerwitz, Pennrich, Zöllmen, Steinbach, Roitzsch, Unkersdorf, Mobschatz, Brabschütz, Alt-Leuteritz, Merbitz, Podemus, Rennersdorf, Cossebaude, Gohlis, Niederwartha, Oberwartha, Cotta, Omsewitz, Groß- und Kleinzschachwitz, Sporbitz, Zschieren, Luga, Kauscha, Coschütz, Gittersee	<b>Tierarzt L. Gläser</b>  <b>Vertretung:</b> <b>TÄ'e Dr. M. Ehrlich, Dr. S. Justus</b>	<b>Talmühlenstraße 39a</b> <b>OT Kurort Hartha</b> <b>01737 Tharandt</b> <b>Mobil: 0171-4089928</b>
Bereich Dresden mit den Ortsteilen: Klotzsche, Hellerau, Langebrück, Schönborn, Heidehof, Weixdorf, Marsdorf, Friedensdorf, Gomlitz, Lausa	<b>Tierarzt Dr. M. Ehrlich</b>  <b>Vertretung:</b> <b>TÄ'e L. Gläser, Dr. S. Justus</b>	<b>Lessingstraße 23</b> <b>OT Langebrück</b> <b>01465 Langebrück</b> <b>Tel.: 035201-7300</b> <b>Mobil: 0171 - 5726283</b>

Impressum

Herausgeberin  
Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Telefon (03 51) 40 80 511  
Telefax (03 51) 40 80 513  
E-Mail veterinaeramt@dresden.de

Büro des Oberbürgermeisters  
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Dr. S. Eberling-Bender, S. Benneter, Dr. S. Hoffmann  
Dr. A. Schirmer

Juli 2016

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische

### Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung (EU) 2015/ 1162 vom 15.07.2015
- Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 - TSE-Überwachungsverordnung vom 06. Mai 2016
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsverordnung (EU) 633/2014 vom 13.06.2014
- Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchV vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Verordnung EG Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (insbesondere Artikel 2 Tier-LMHV § 2a)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt) eingereicht werden.  
Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung (EU) 2015/ 1162 vom 15.07.2015
- Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 - TSE-Überwachungsverordnung vom 06. Mai 2016
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zuletzt geändert durch Artikel 2 der Änderungsverordnung (EU) 633/2014 vom 13.06.2014
- Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982)
- Verordnung EG Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
- Verordnung zu Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts (insbesondere Artikel 2 Tier-LMHV § 2a)